

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz, LGBl. Nr. 5/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 und im § 2 Abs. 2 wird die LGBl. Nr. „70/2005“ durch die LGBl. Nr. „xxxx/xxxx“ ersetzt.*
2. *Im § 5 Abs. 1 Z 2 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.*
3. *Im § 5 Abs. 1 Z 5 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2008“, und die Zahl „2008“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.*
4. *Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „in folgender Höhe (fiktiv, kein Vorwegabzug) bereitgehalten:“ durch die Wortfolge „in der erforderlichen (vereinbarten) Höhe bereitgehalten.“ ersetzt, und die Ziffern 1. und 2. entfallen.*
5. *Im § 7 Z 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.*
6. *§ 8 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.“*
7. *§ 10 Abs. 1 Z 6 lautet:
„6. ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandtes Mitglied ohne Stimmrecht,“*
8. *Im § 11 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.*
9. *§ 12 Abs. 1 Z 3 lautet:
„3. Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen der regionalen Strukturpläne Gesundheit (Detailplanungen gemäß Art. 3 und 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. xxxx/xxxx) bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 1 zu berücksichtigen sind;“*
10. *§ 12 Abs. 1 Z 4 lautet:
„4. Erprobung und Umsetzung von Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs sowie Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme;“*
11. *Im § 12 Abs. 1 Z 17 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ ersetzt.*

12. § 12 Abs. 1 Z 18 entfällt und die bisherigen Ziffern 19 bis 22 erhalten die Ziffern 18 bis 21.

13. Im § 23 Z 1 wird die BGBl. I Nr. „88/2005“ durch die BGBl. I Nr. „xxxx/xxxx“ ersetzt.

14. § 23 Z 2 lautet:

„2. Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007;“

15. Im § 24 Abs. 2 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

16. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angehängt:

„(4) Die Novelle LGBI. Nr. xxxx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen bzw. dem daraus resultierenden Paktum für die Periode 2008- 2013 wurde unter anderem der Abschluss einer neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens vereinbart. Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz in der derzeitigen Fassung stellt die gesetzliche Umsetzung der in der vorigen Finanzausgleichsperiode (FAG 2005) in Geltung gewesenen Art. 15a B-VG Vereinbarung im Burgenländischen Landesrecht dar. Aufgrund der neuen Art. 15a- B-VG Vereinbarung sind legistische Anpassungen im Burgenländischen Gesundheitswesengesetz notwendig.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes an die neue Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes

Alternative:

Keine

Kosten:

Aus der ggst. Novelle ergibt sich kein Mehraufwand.

Erläuterungen

Im Paktum zum Finanzausgleich für die Periode 2008 bis 2013 wurde unter anderem der Abschluss einer neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für diesen Zeitraum vereinbart. Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz in der derzeitigen Fassung stellt die gesetzliche Umsetzung der in der vorigen Finanzausgleichsperiode (FAG 2005) in Geltung gewesenen Art. 15a B-VG Vereinbarung im Burgenländischen Landesrecht dar.

Durch den nunmehrigen Abschluss der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sind vorstehende legistische Anpassungen hinsichtlich Verweisungen, Gültigkeitsdauer, Aufgaben etc. notwendig, um die nunmehrige Art. 15a B-VG Vereinbarung (für die Finanzausgleichsperiode 2008 bis 2013) im Burgenländischen Landesrecht umzusetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 bis 5:

Hierbei handelt es sich um rein legistische Anpassungen an die neue Finanzausgleichsperiode (2008-2013) bzw. an die u.a. daraus resultierende neue Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Zu Z 6:

Mit dieser Ergänzung wird über Anregung der KRAGES klargestellt, dass die Leitung der Geschäftsstelle des BURGEF dem Geschäftsführer der KRAGES obliegt.

Zu Z 7:

Nach der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung gehört auch ein Mitglied des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger der Gesundheitsplattform ohne Stimmrecht an. Andererseits ist der Landesverband Burgenland des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes nicht Mitglied der Gesundheitsplattform. Daher ist der § 10 Abs. 1 Z. 6 leg. cit. entsprechend zu ändern.

Zu Z 8:

Über Ersuchen der KRAGES wurde die Einberufungsfrist der Gesundheitsplattform aus Praktikabilitätsgründen von drei Wochen auf zwei Wochen verkürzt.

Zu Z 9 und 10:

Hierbei handelt es sich um modifizierte Aufgaben der Gesundheitsplattform entsprechend der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung.

Zu Z 11 bis 15:

Hierbei handelt es sich um rein legistische Anpassungen an die neue Finanzausgleichsperiode (2008-2013) bzw. an die u.a. daraus resultierende neue Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Zu Z 16:

Ggst. Novelle soll, analog zur neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung, rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.